

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 402 vom 21. Oktober 2024

BE Obergericht, 2024-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_402

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 402 du 21 octobre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 402 del 21 ottobre 2024

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. schwere Körperverletzung, evtl. versuchte schwere Körperverletzung etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht; nachfolgend Vorinstanz) stellte mit Urteil vom 13. Juli 2023 das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Drohung, angeblich begangen am 11. Mai 2022 in Bern z.N. von D._____ (ehemals Straf- und Zivilkläger; nachfolgend teilweise als Opfer bezeichnet), infolge fehlenden Strafantrags ein. Weiter sprach sie den Beschuldigten frei von der Anschuldigung der Hinderung einer Amtshandlung, angeblich begangen am 27. Mai 2022 in Bern. Sowohl die Einstellung wie auch der Freispruch erfolgten ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. I. und II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1507). Hingegen sprach die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig der versuchten schweren sowie der einfachen Körperverletzung, beides begangen am 11. Mai 2022 in Bern und z.N. von D._____, sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in drei Fällen (allesamt begangen in Bern, im Einzelnen am 22. Mai 2022 z.N. von E._____, am 25. Mai 2022 z.N. von F._____ sowie am 27. Mai 2022 z.N. von G._____ und H._____). Gestützt auf diese Schuldprüche verurteilte sie den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, zu einer stationären therapeutischen Massnahme, befristet bis am 31. Juli 2026, zu einer Geldstrafe von 76 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 2'280.00, sowie zu den Verfahrenskosten, die sie auf CHF 52'806.60 bestimmte. Die Polizei, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 429 Tagen rechnete sie vorab auf die Freiheitsstrafe, sodann auf die Geldstrafe und für den verbleibenden Rest auf die stationäre Massnahme an. Auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtete sie infolge eines unechten Härtefalls (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1507 f.). Ferner setzte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ auf CHF 22'433.90 sowie diejenige für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ als damaliger Straf- und Zivilkläger durch Rechtsanwalt I._____ auf CHF 16'627.50 fest. Sie verpflichtete den Beschuldigten zur vollen Rückzahlung der amtlichen Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung und bestimmte das Nachforderungsrecht der Verteidigung gegenüber dem Beschuldigten im Umfang der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar. In Bezug auf die amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von D._____ verpflichtete sie den Beschuldigten hingegen zur teilweisen Rück- und Nachzahlung im Umfang eines Fünftels. Im Weiteren verwies sie die

Schadenersatzklage von D._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg, verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 5'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 11. Mai

E. 3

Vorzeitiger Massnahmenvollzug Unmittelbar nach seiner Berufungsanmeldung stellte Rechtsanwalt B._____ für den Beschuldigten den Antrag auf vorzeitigen Massnahmenantritt (pag. 1529). Dieses Gesuch wurde durch die Vorinstanz nach vorgängiger Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) mit Verfügung vom

E. 8

August 2023 gutgeheissen (pag. 1541 f.). In der Folge wurde der Beschuldigte mit Verfügung der BVD vom 4. Dezember 2023 per 13. Dezember 2023 vom Regionalgefängnis W._____ in eine offene Abteilung des Massnahmenzentrums V._____ eingewiesen (pag. 1685 ff.). Nach Durchlaufen weiterer Lockerungsschritte (Progressionsstufen A und B sowie Vollzugsmodule AEP und WEP; vgl. pag. 1701 ff. und 1758 ff.; Erhöhung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen; pag. 1965 ff. und 1972 f.; jeweils unter gewissen Auflagen) sowie eines vorgängigen Probewohnens wurde der Beschuldigte schliesslich per 4. Oktober 2024 zum weiteren vorzeitigen Massnahmenvollzug und unter Bewilligung weiterer Vollzugslockerungen ins Wohnheim C._____ verlegt (pag. 1975 ff.). 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen über den Beschuldigten aktuelle Strafregisterauszüge (datierend vom 13. August 2024, pag. 1890 sowie vom 8. Oktober 2024, pag. 1955) sowie ein Führungsbericht beim Regionalgefängnis W._____ (datierend vom 8. Januar 2024, pag. 1698 ff.), aktuelle Vollzugsverlaufsberichte beim Massnahmenzentrum V._____ (datierend einerseits vom 12. August 2024, pag. 1891 ff., sowie andererseits vom 9. Oktober 2024, pag. 1986 ff.) und eine Medikamentenliste (pag. 1925 f.) eingeholt. Ferner wurden sowohl das Staatssekretariat für Migration (SEM) wie auch die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern (EMF) um Einreichung eines Berichts im Hinblick auf die Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung ersucht (datierend vom 17. Juli 2024 [SEM, pag. 1770 ff.] bzw. vom 23. Juli 2024 [EMF, pag. 1778 ff.]). Weiter wurden bei den BVD – angesichts des laufenden, vorzeitig angetretenen Massnahmenvollzugs mehrfach – am 22. Juli 2024, am 8. August 2024 und im Hinblick auf die neu angesetzte Berufungsverhandlung am 10. Oktober 2024 die den Beschuldigten betreffenden Vollzugsakten 1154/23 ediert (pag. 1768, 1889 und 1990 bzw. 1997). Schliesslich wurde der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung erneut einvernommen (pag. 2001 ff.). 5. Anträge der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft stellte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung die folgenden Anträge (pag. 2018 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom

E. 13

Juli 2023 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.